

2H "optische Beeinträchtigung" auch als weiches Kriterium

Hier soll nun per spontanem Beschluss eine weitergehende (gerichtlich geforderte) parallele Prüfung des Kriteriums als weiches Kriterium erfolgen. Zuvor wurde dies lediglich mit einem einzigen Satz erwähnt, was nicht ausreichend war. Fraglich ist jedoch, wie für diesen (parallel zu betrachtenden Fall), dann noch von substantiellen Raum für die Windkraft auszugehen ist.

Im Fall der nun kommenden und parallelen Betrachtung von 2H als weiches Kriterium, wären nur noch 3,8 % der Fläche nach Abzug harter Kriterien Windpotentialflächen. (vgl. mit bereits extrem grenzwertigen 6,9 % als hartes Kriterium). Am Ende einer Windkraftkonzentrationsplanung steht immer die Prüfung, ob die Planung "substantiell Raum" gibt. Falls nicht, müssten weiche Kriterien verändert werden, bis dies der Fall ist. Wie und ob dies im Fall von 3,8 % gelingt soll, ist extrem fraglich.

Dringenberger Fläche 15.1 bildet entgegen der Begründung einen Windpark mit 15.2, 16.2

Bis zuletzt wurde bestritten, dass die Flächen 15.1 einen Windpark mit den Flächen 15.2 und 16.2 nach den eigenen Vorgaben innerhalb der Begründung bilden muss. Die Begründung geht davon aus, dass dies der Fall ist, wenn die WEA in den Flächen im Abstand des 10-fachen Rotordurchmesser liegen. Dies ist nachweislich der Fall.

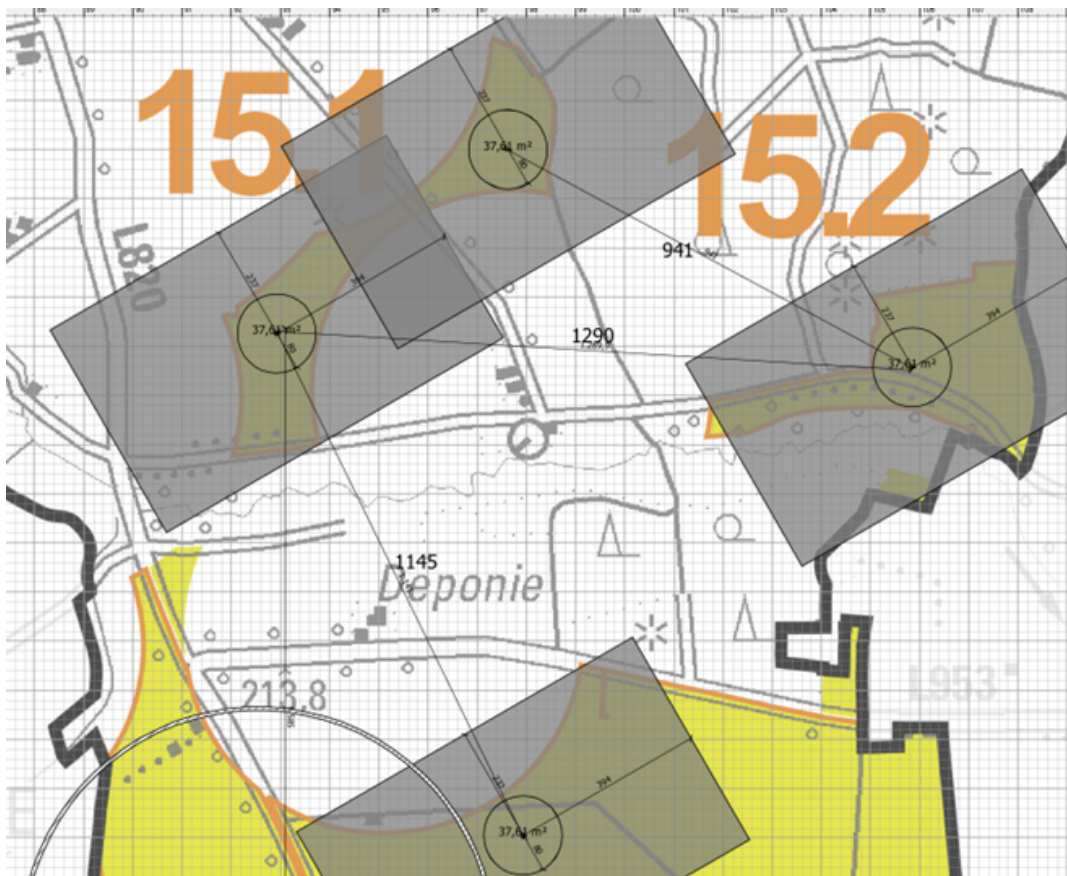


Bild: Windfarmbildung an Dringenberger Fläche 15.1, 15.2, 16.2 selbst deutlich unter 115 m (= 1150 m Abstand) Rotordurchmesser (Nachweis aus Protokollnotiz)

In letzter Minute wurde der Beschluss gefasst, dass man die zwei dort liegenden Wohnhäuser nicht umzingeln wolle. Daher würde nun die Fläche 15.1 ohne weitergehende Begründung bzw. Analyse ("Ist von einer Umzingelung überhaupt gesichert auszugehen? Ab wann ist ein Wohnhaus "umzingelt" und ist dies hier der Fall?") von den anderen Flächen abgetrennt, obwohl diese eigentlich einen Windpark bilden und damit nach der Begründungslogik zusammen zu betrachten wären.

Diese Veränderung ist nicht lediglich klarstellend, sondern normiert nun eine neue Ausnahme von der in der Planbegründung angewandten Logik ("Windfarms/Windparks sind zusammen zu betrachten"). Selbst wenn diese pauschale und willkürliche Einzelfall-Ausnahme aufgrund zweier Wohnhäuser grundsätzlich rechters wäre, so hätte eine solche Änderung der Planbegründung zur Folge, dass der Plan erneut auszulegen wäre. Der fade Beigeschmack bei alledem ist, dass hier wohl vor allem planwidrig, willkürlich und systematisch ortsnähere Flächen verhindert werden sollen.

Dies ist erheblich, da die Fläche 15.1 nur allein deshalb keine Potentialfläche darstellt, da sie nur durch diese Abtrennung von den Flächen 15.2, 16.1, 16.2 keine ausreichende Flächengröße und Anzahl von Windkraftanlagen darstellen kann, um im "Ranking" zu gewinnen.

Herster Fläche: Zwei unabhängige erhebliche Planfehler mit derselben Auswirkung

Die Herster Flächen (14.1-14.4, 13.1) waren von Anfang an fragwürdig. Es wurde bereits im Juni darauf hingewiesen, dass die Flächen bei Herste zur Rechtssicherheit der Planung besser als Potentialfläche aufzunehmen wären. Bereits die Abtrennung der zugehörigen Teilfläche 13.1 aufgrund der möglichen "Umzingelung" eines einzigen Gutshof war dort fragwürdig, da ohne weitere Analyse einfach statuiert. Dies wurde auch beibehalten und dient wohl vielmehr planwidrigerweise der Verhinderung von Flächen, die Nahe an der Ortschaft Herste liegen. Wäre die Fläche zusammen mit 14.1-14.4 betrachtet worden, hätte die Gesamtfläche (14.1-14.4 + 13.1) eine ausreichende Punktzahl erreicht, um eine Potentialfläche zu werden. Durch Abtrennung von 13.1 wurde erreicht, dass die Gesamtflächen nicht mehr die notwendige Punktzahl erreichen.

Aber selbst wenn man davon absieht, verbleiben nunmehr zwei erhebliche Fehler in der Finalfassung des FNP. Diese Fehler sind unabhängig. Das heißt, dass jeder für sich genommen zum gleichen Ergebnis kommt: Die Flächen 14.1-14.4 haben eine Bewertungszahl von 25 statt 23. Damit sind sie nach dem Bewertungsschema der Begründung zwingend als Potentialfläche aufzunehmen.

A) Herster Flächen: 5 statt 4 Referenz-WEA

Flächen mit 4 Referenz-WEA und mehr als 9 kleinen WEA erhalten 5 Bewertungspunkte.
Dasselbe gilt für Flächen mit 5 Referenz-WEA oder mehr.

Bewertung Anzahl von WEA			
Bew.	Maximale Anzahl Referenzanlage (Real-Szenario) inklusive Bestandsanlagen, mit denen eine Windfarm gebildet wird	Maximale Anzahl Vergleichsanlage (Maximal-Szenario) inklusive Bestandsanlagen, mit denen eine Windfarm gebildet wird	Konzentrierung
0	1 WEA	1 WEA	keine Konzentrierung
1	1 WEA	≥ 2 WEA	schlechte Konzentrierung
2	2 WEA	≥ 3 WEA	mäßig schlechte Konzentrierung
3	3 WEA	≥ 4 WEA	mäßig gute Konzentrierung
4	4 WEA	≥ 5 WEA bis 9 WEA	gute Konzentrierung
5	4 WEA 5 WEA	≥ 10 WEA ≥ 6 WEA	sehr gute Konzentrierung

Die Anwendung des starren Rasters ist für die Fläche 14.4 sowie 14.3 fehlerhaft. Es passen 5 bzw. 6 Referenz-WEA auf die Flächen 14.1-14.4 auch bei Anwendung des starren Rasters.

Das starre Raster wurde wie folgt definiert:

*„Im Gegensatz zur LANUV wurde für die Bewertung grundsätzlich ein starres Raster gewählt **mit der Option die Standorte für Windkraftanlagen in der Achse der Hauptwindrichtung mit größeren Abständen vorzusehen**. Zielsetzung ist eine optimale Ausnutzung der Flächen zu erreichen und gleichzeitig eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Bei einer flexiblen Verschiebung ergeben sich in Abhängigkeit von Rotordurchmesser und Winkel der Nachlaufströmung Veränderungen gegenüber den Abständen im gewählten Ausgangsraster. Das gewählte Muster dient allerdings insbesondere auch einer vergleichenden Betrachtung.“*

- Begründung FNP, Standortpotentialanalyse

Durch die Anwendung der Verschiebung entlang der Hauptwindrichtung lässt sich zweifelsfrei eine weitere Muster-WEA bei Fläche 14.4 sowie 14.3 aufbringen.

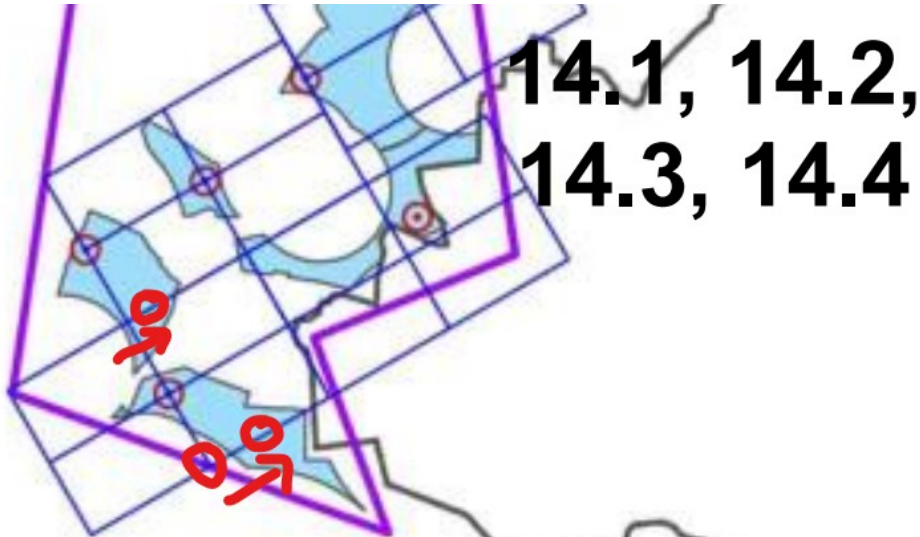
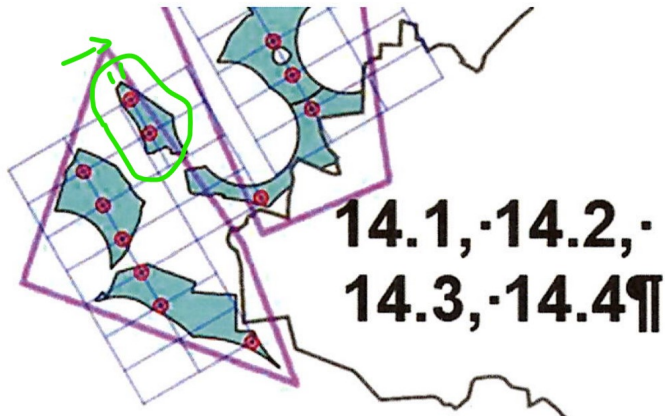


Bild: Verschiebung bei 14.4 entlang Hauptwindrichtung einer weiteren WEA in rot markiert, auch Fläche 14.3 kann eine weitere Anlage erhalten

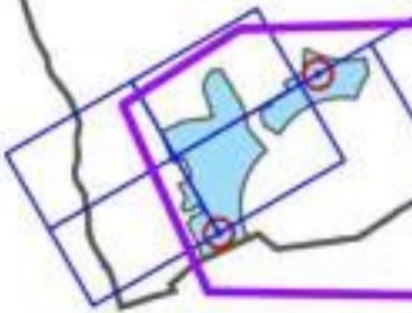
Dieses Verfahren wurde auch an anderer Stelle genauso umgesetzt. (Siehe Beispiele)

Daher gibt es keinen ersichtlichen Grund, wieso dies für die große Anlage in der Fläche 14.4 sowie 14.3 nicht auch gemacht wird. **Mehr noch: Gemacht werden muss.** Die Verschiebung entlang der Hauptwindrichtung wurde stattdessen eingesetzt, um mal mehr und mal weniger Anlagen auf die Karte zu bringen. Dies entspricht aber Willkür und kann keinen FNP begründen.

Anlage mit 101 m Rotordurchmesser



19.1, 19.2



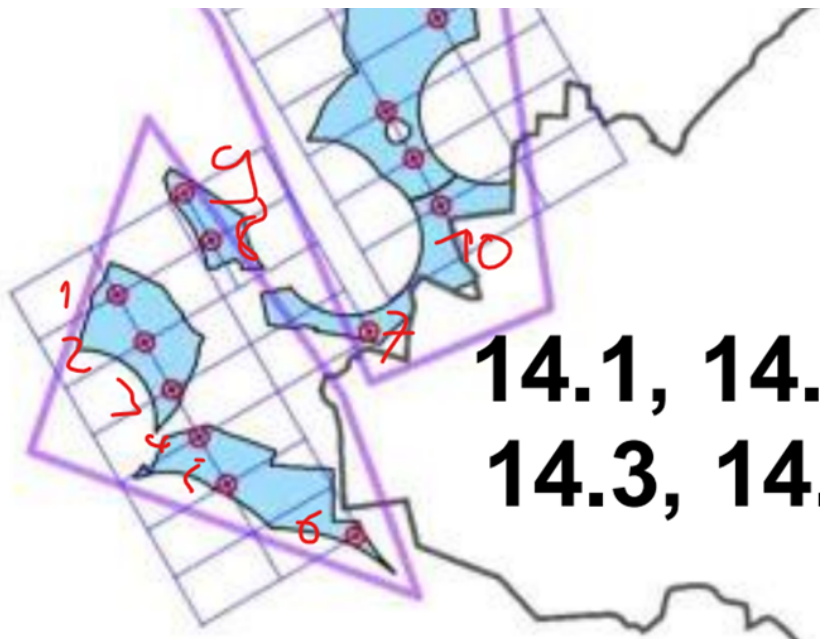
9.1, 9.2,
9.3, 10.1



Bild: Beispiele selektiv angewandter Verschiebungsregel in der Standortanalyse in Hauptwindrichtung bei Flächen 14.2 (kleine Anlagen) und Fläche 19.2 (große Anlage) und Flächen 9.1-9.3, 10.1

B) Herster Flächen: Kleine WEA falsch aufsummiert - 10 statt 8

Selbst wenn man davon absieht, dass hier eine weitere Referenz-WEA auch im starren Raster planbar wäre, so wurden die gutachterlich per Rasterung eingetragenen kleinen WEA (Rotor: 101 m) schlicht **falsch gezählt bzw. fälschlicherweise die Anlagen in unbeachtlichen "anderen" Windfarmen gezählt.**



Da sich laut Gutachten mindestens 4 Referenz-WEA sowie **laut Gutachten** 10 kleine WEA realisieren lassen, muss (siehe Tabelle oben) eine Bewertungszahl von 5 angenommen werden. Dadurch wären die Flächen 14.1-14.4 mit einer Punktzahl von 25 zwingend als Potentialfläche anzunehmen.

Eine Auftrennung anhand von Windfarmen ist hier nicht möglich. Die Flächen 14.1-14.4 bilden zusammen eine Potentialfläche und sind hier für alle Kriterien gemeinsam zu betrachten. Die gemeinsame Betrachtung von 14.1-14.4 erfolgt ja gerade deshalb, weil es sich um eine Windfarm handelt. Es kann daher innerhalb eines Kriteriums nicht plötzlich die Fläche 14.1 von den anderen Flächen isoliert werden.

Nichts anderes folgt aber auch aus der Begründung, die genau dies auch besagt:

*"Zusätzlich wurde beim Flächenzuschnitt auch berücksichtigt, ob mit anderen Flächen die Bildung einer Windfarm möglich ist. **Entscheidend bei der Bewertung ist aber die Anzahl der möglichen Anlagen innerhalb der Potentialfläche.**" - Standortanalyse, Seite 17*

Gleichlautend auch die Abwägung der Stadt Bad Driburg auf die Stellungnahme des Dezernat 35, BzReg, in der die Erwähnung von "anderen Windfarmen" in der Bewertungstabelle kritisch angemerkt wurde. Klarstellend hat die Stadt Bad Driburg daher erklärt und in die Begründung aufgenommen, dass diese anderen (theoretischen) Windfarmen keine Auswirkung auf die Bewertung haben.

berücksichtigt werden.
Flächengröße und Zuschnitt stehen nicht im linearen Verhältnis zueinander, da der Abstand zwischen den Windanlagen in Hauptwindrichtung WSW wesentlich größer ist als senkrecht zur Hauptwindrichtung. Zusätzlich wurde beim Flächenzuschnitt auch berücksichtigt, ob mit anderen Flächen die Bildung einer Windfarm möglich ist. Entscheidend bei der Bewertung ist aber die Anzahl der möglichen Anlagen innerhalb der Potentialfläche.

Demnach sind die lila Markierungen rein informativischer Art und haben keine Auswirkungen auf die Zählweise der Windfarmen für die Potentialflächen.

Nichts anderes folgt auch aus der Begründung Zusammenfassung der Flächen 14.1-14.4:

"Die Flächen 13.1, 14.1 und 14.2 können aufgrund ihrer räumlichen Nähe eine Windfarm bilden. Jedoch liegt zwischen den Flächen das Denkmal Gut Rothehaus, welches im Fall einer Flächenausweisung aller drei Flächen umzingelt werden würde. Aus diesem Grund werden die Flächen 14.1 und 14.2 nicht mit der Fläche 13.1, sondern mit den benachbarten Flächen 14.3 und 14.4 gemeinsam bewertet. Die Fläche 13.1 wird einzeln bewertet."

Für die Abtrennung in anderweitige Windfarmen innerhalb eines Unterkriteriums ist daher überhaupt kein Raum. Stattdessen hätte man die Flächen 14.1 und 13.1 sowie 14.2-13.4 von Anfang an trennen müssen und von Anfang an getrennt betrachten müssen, sofern man dies gewollt hätte.

Fläche	Mögliche Anzahl Anlagen bei 158 m Rotordurchmesser	Mögliche Anzahl Anlagen bei 101 m Rotordurchmesser	Anzahl in Windfarm	Bewertung
3.1	2	3	2-3	2
6.1/ 6.2	2	5	7-13	5
7.1	1	1	1-5	1
9.1, 9.2, 9.3, 10.1	5	9	5-9	5
11.1, 11.2, 11.3	3	4	3-11	4
12.1	1	3	1-11	1
13.1	3	5	3-11	3
14.1-14.4	4	8 10	4-8	4 5

Bild: korrigierte Bewertungstabelle - es wurde offenbar fehlerhafterweise die "Anzahl in Windfarm" zur Bewertung herangezogen

Verschiebung im starren Raster auch bei Flächen 13.1, 21.1 nicht erfolgt

Auch die Flächen 13.1 und 21.1 werden knapp (23 von 24 Bewertungspunkten) keine Potentialflächen. Dies wurde erreicht, indem auch hier die Verschiebung der Windkraftanlagen in der Hauptwindrichtung selektiv nicht erfolgte.

13.1

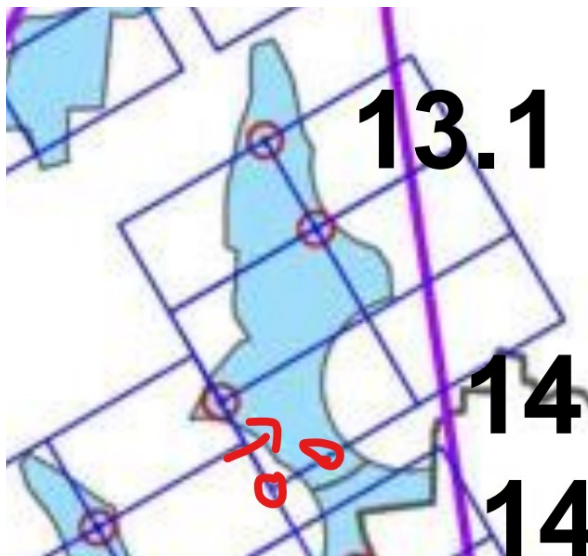


Bild: Offensichtlich mögliche Anlage durch Verschiebungsregel wurde vergessen; dadurch 4 statt 3 Referenz-WEA => 25 Bewertungspunkte

21.1

21.1

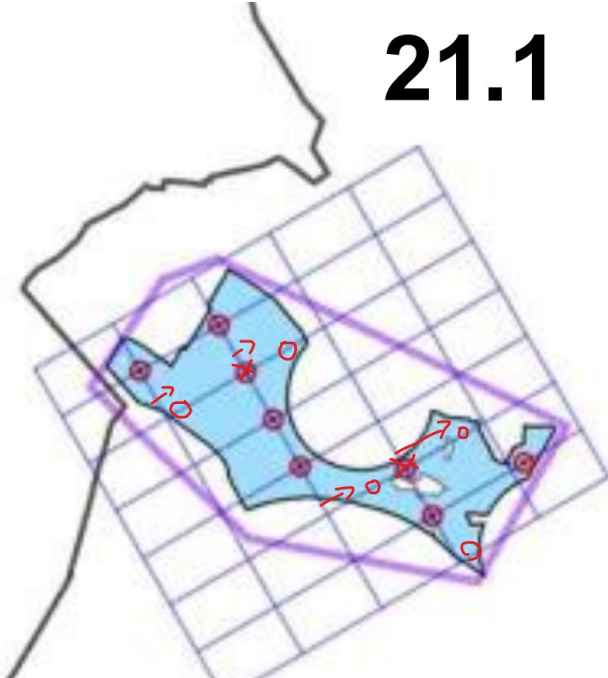


Bild: Durch Verschiebungsregel sind 11 kleine WEA möglich. Da 4 Referenz-WEA möglich sind, erhält 21.1 dadurch 25 Gesamtpunkte und ist Potentialfläche